

Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 9 der Immatrikulationsordnung vom 14.12.2022 (DBI. 7/2023)

Nachname: _____

Vorname: _____

Matrikelnummer: _____

- Ich beantrage die Beurlaubung für das **kommende**
- Wintersemester
- Sommersemester
- Ich beantrage die Beurlaubung für das **aktuelle**
- Wintersemester
- Sommersemester

Grund der Beurlaubung (bitte Nachweis beifügen)

1. Krankheit, soweit dadurch ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.
2. Wehr- oder Ersatzdienstzeiten, Freiwilliges soziales Jahr, Freiwilliges ökologisches Jahr und weitere vergleichbare Dienste.
3. Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft
4. Zeiten des Mutterschutzes oder Elternzeit
5. Wahrnehmung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger)
- 6- sonstiger wichtiger Grund _____

(bitte angeben)

Hinweise:

- Studierende können auf Antrag für die Dauer eines Semesters aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Wiederholte Beurlaubung ist zulässig. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen, im Einzelfall unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes, spätestens am letzten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters. Eine Beurlaubung für zurückliegende Semester ist ausgeschlossen. Der Beurlaubungsgrund ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Gesamtdauer soll 4 Semester nicht überschreiten. Für Studierende der dualen Studiengänge, die in Kooperation mit einer Bildungseinrichtung nach § 92 Abs. 2 SHSG durchgeführt werden, gilt dies nur mit Zustimmung des Betriebes bei dem das Ausbildungsverhältnis besteht.
- Prüfungsteilnahme im Urlaubssemester:
Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen grundsätzlich aus. Auf Antrag kann der zuständige Prüfungsausschuss die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters und die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurde, gestatten. Bitte setzen Sie sich bis spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin mit dem Prüfungsamt in Verbindung.
- Eine Beurlaubung vom Studium kann Auswirkungen haben z.B. auf Studienförderung, Leistungen staatlicher Stellen (z.B. Kindergeld), den Aufenthaltsstatus (bzw. die damit verbundene Arbeitserlaubnis), den Krankenversicherungsschutz (ggf. höhere Versicherungsbeiträge), etc.
Informieren Sie sich bitte rechtzeitig vor der Antragstellung bei den entsprechenden Stellen!
BaföG- Empfänger/innen sollten eine Beurlaubung vor Antragstellung mit dem Amt für Ausbildungsförderung abklären.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____